

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

*** Verordnung Nr. 1 *) •**

VERBRECHEN UND ANDERE STRAFBARE HANDLUNGEN

Um die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung in dem von ihnen besetzten Gebiet wiederherzustellen, wird folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Verbrechen, die mit dem Tode bedroht werden

Die folgenden strafbaren Handlungen werden mit dem Tode oder einer anderen Strafe, nach Ermessen eines Gerichts der Militärregierung, bestraft:

1. Spionage;
2. Verbindung mit den feindlichen Streitkräften oder mit irgendeiner Person im feindlichen Gebiet, das von den Alliierten Streitkräften nicht besetzt ist, es sei denn, daß die Verbindung mit einer solchen Person auf behördlich genehmigtem Wege erfolgt;
3. Übermittlung von Nachrichten,, welche die Sicherheit oder das Eigentum der Alliierten Streitkräfte gefährden, oder die Unterlassung der sofortigen Anzeige solcher Nachrichten, falls deren Besitz nicht erlaubt ist; und Mitteilen in Geheimschrift oder Chiffre ohne Genehmigung;
4. Bewaffneter Angriff auf die Alliierten Streitkräfte oder bewaffneter Widerstand gegen diese;
5. Handlungen und Unterlassungen in Mißachtung oder®Verletzung von dem Deutschen Reich anlässlich seiner Niederlage oder Übergabe von den Alliierten auferlegten Bedingungen und Ausführungsanordnungen;
6. Handlungen oder Verhalten zwecks Unterstützung oder Hilfeleistung* zugunsten eines Staates, der sich mit einer der Vereinten Nationen im Kriegszustande befindet, oder zugunsten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder einer anderen von den Alliierten Streitkräften aufgelösten oder für gesetzwidrig erklärten Organisation. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Verbreitung von Druck- oder Schriftsachen zugunsten der vorgenannten Staaten und Organisationen, für den Besitz solchen Materials zwecks
(• Veröffentlichung und Verbreitung, sowie für herausforderndes Zeigen von Fahnen, Uniformen oder Abzeichen derartiger Organisationen;

1) Deutsche Übersetzung in der berichtigten Fassung der Nr. 2 des Amtsblattes der Militärregierung Deutschland — Kontrollgebiet der zwölften Armeegruppe.